

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Angern
über
Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Str. 40
39326 Rogätz



Landkreis Börde

Der Landrat

Dezernat 2
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom
HKÜ v. 10.10.2019
Mein Zeichen / Nachricht vom
30.10.1.VbGEH.2019.Gen. HS
Angern
Datum:
23.10.2019

Sachbearbeiter/in:
Frau Simon

Haus / Raum:
E2-342.0

Telefon / Telefax:
03904 7240-4002
03904 7240-54291

E-Mail:
Kommunalaufsicht@landkreis-
boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlo-
se Mitteilungen ohne elektroni-
sche Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Hauptsatzung der Gemeinde Angern vom 09.07.2019

- Genehmigungsverfügung -

- I. Hiermit **genehmige** ich gemäß § 10 Abs. 2 des Kommunalverfas-
sungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni
2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 05. April 2019 (GVBl. LSA Nr. 9/2019), in der derzeit gültigen
Fassung die Hauptsatzung der Gemeinde Angern.
- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Begründungen

Zu I.

Die Genehmigung der Hauptsatzung wurde mit Schreiben vom 10.10.2019,
hier eingegangen am 14.10.2019, beantragt.

Der Landkreis Börde ist nach § 144 KVG LSA für die Entscheidung über den
Genehmigungsantrag zuständig.

Nach § 10 Abs. 2 KVG LSA bedarf die von Gemeinderatsmitgliedern be-
schlossene Hauptsatzung der Gemeinde Angern der Genehmigung der Kom-
munalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit
die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Un-
terlagen hat ergeben, dass die Hauptsatzung der Gemeinde Angern ord-
nungsgemäß zustande gekommen ist und nicht gegen materielles Recht ver-
stößt.

Daher **genehmige** ich gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA die Hauptsatzung der
Gemeinde Angern.

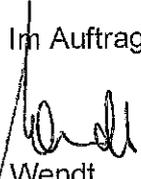
Zu II.

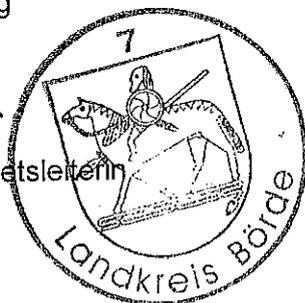
Die Kostenentscheidung erfolgt nach § 2 VwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Wendt
Sachgebietsleiterin



Hinweis

Der Hinweis wird zu einer Regelung in der Hauptsatzung erteilt, die nicht rechtswidrig ist, jedoch zur Rechtsklarheit beiträgt. Mithin sollte dieser im Rahmen der nächsten Hauptsatzungsänderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung Berücksichtigung finden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Die in Nr. 6 getroffene Regelung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA sollte hinter der Festlegung der finanziellen Wertbestimmung „wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt“ um die Worte „oder es sich um eine Rechtsstreitigkeit mit der Aufsichtsbehörde handelt“ ergänzt werden.

Rechtsstreitigkeiten mit der Kommunalaufsichtsbehörde sind immer von erheblicher Bedeutung. Es obliegt der Gemeinde, den Einzelfall auch neben der Wertgrenze zu bewerten.